

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 9 B 14.02
VGH 13 A 98.2695

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 9. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 11. März 2002
durch den Vizepräsidenten des Bundesverwaltungsgerichts
H i e n und die Richter am Bundesverwaltungsgericht
K i p p und V a l l e n d a r

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss
des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (Flur-
bereinigungsgericht) vom 1. Februar 2001 wird
verworfen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerde-
verfahrens.

Von der Erhebung von Gerichtskosten wird abge-
sehen.

G r ü n d e :

Die Beschwerde ist unzulässig, weil Entscheidungen der Oberverwaltungsgerichte bzw. Verwaltungsgerichtshöfe durch Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht nur in den Fällen angefochten werden können, die § 152 Abs. 1 VwGO anführt. Zu diesen Entscheidungen gehört der hier angefochtene Beschluss nicht. Überdies wurde dem Vertretungserfordernis nach § 67 Abs. 1 VwGO nicht entsprochen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Von der Erhebung von Gerichtskosten wird für das Beschwerdeverfahren gemäß § 8 Abs. 1 Satz 3 GKG abgesehen.

Hien

Kipp

Vallendar